

IX. Abschnitt.

Uebersichten

vom Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und Botenwesen Dresdens.

1. Vertliche Einrichtungen und Bestimmungen über das Postwesen.

I.

Es bestehen hier die S. 75 — 77 aufgeführten Kaiserlichen Postämter und außerdem die Postämter Dresden-Blasewitz, Dresden-Plauen, Dresden-Striesen, Dresden-Löbtau und Dresden-Strehlen.

II.

Alle vorstehend bezeichneten Postämter, mit Ausnahme des Postamtes 13, welches nur die nachstehend unter Aa bezeichneten Gegenstände annimmt, sowie des Postamtes 14, bei welchem Packereisendungen mit und ohne Werthangabe und eingeschriebenen Packetsendungen nicht eingeliefert werden können, haben sich mit

A. der Annahme

von frankirten und unfrankirten Postsendungen aller Art, als

a. gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen u. Postkarten, Drucksachen und Waarenproben nach allen Richtungen, ingleichen Stadtbriefen,

b. Geldbriefen und Werthsendungen in jedem Betrage,

c. Packereisendungen ohne Werthangabe, eingeschriebenen Packetsendungen, in jedem postordnungsmäßigen Gewichte,

d. Nachnahme-Sendungen und Postanweisungen,

e. Post-Aufträgen und

f. Postaufträgen zur Einholung von Wechsel-accepten,

g. Zeitungs-Bestellungen zu besaffen.

Die Auslieferung der vorstehend unter a bis f bezeichneten Sendungen kann beliebig bei jedem der in Abschnitt I. benannten Postämter, mit Ausnahme des Postamtes 13, erfolgen. Die Bestellung auf Zeitungen und Zeitschriften (unter g) hat bei demjenigen Postamte zu erfolgen, in dessen Bestellbezirk die Wohnung des Beziehers gelegen ist.

Ferner liegt den sämtlichen Postämtern, mit Ausnahme des Postamtes 13, ob:

B. die Ausgabe (Auslieferung)

a. der mit den Posten eingehenden Sendungen aller Art, mit Ausnahme von Packetsendungen, soweit dieselben postordnungsmäßig von den Empfängern bei der Postanstalt abzuholen sind, mithin auch

b. die Auslieferung der Zeitungen und Zeitschriften, soweit deren regelmäßige Abholung stattfindet,

c. der Verkauf von Freimarken, gestempelten Briefumschlägen und Streifbändern, Postkarten, Post-Packetadressen und Postanweisungsformularen, sowie der Formulare zu Postaufträgen und Postzustellungs-urkunden,

d. der Verkauf von Wechsel-Stempel-Marken und gestempelten Wechsel-Vordruckblättern.

Rücksichtlich der Auslieferung der eingegangenen Sendungen (B. a bis b) ist die Stadt zunächst in 13 Postbezirke eingetheilt und jedem der Postämter Nr. 1 sowie Nr. 3 bis mit 12, 14 und 15 ein solcher Stadtpostbezirk zugewiesen.

Packereisendungen, welche Empfänger nicht zugefahren (bestellt) haben wollen, sind für Altstadt nur bei dem Postamt Nr. 1 (Postplatz), für Neustadt nur bei dem Postamt Nr. 7 (Leipziger Bahnhof) abzuholen.

Von der Bestellung bez. Auslieferung durch die Postämter Nr. 3—12, 14 und 15 in Dresden, sowie durch diejenigen in Blasewitz, Plauen, Striesen, Löbtau und Strehlen bleiben jedoch

1) zollpflichtige Sendungen,

2) übergangsabgabepflichtige Sendungen mit zollvereinsländischen Fleischwaaren und

3) postlagernd gestellte Sendungen, insofern solche nicht ausdrücklich auf eines der vorgenannten Postämter gerichtet sind,

ausgeschlossen. Diese Sendungen werden im Postamte Nr. 1 und zwar die unter 1. und 2. bei der Königl. Zoll-Expedition für Postgüter, die unter 3. bei der Briefausgabestelle, soweit die zu 3 aber auf ein anderes hiesiges Postamt gerichtet sind, daselbst ausgeliefert. Postlagernd gestellte Packereisendungen können jedoch nur bei dem Postamt Nr. 1 und 7 (Leipz. Bahnhof) ausgeliefert werden.

C. Die Privat-Personenfahrten

nach Dippoldiswalde, Radeburg u. Wilsdruff fahren im Hof des Postamtes 1 ab, diejenigen nach Königsbrück und Radeburg auch bei dem Postamt 7 (Leipziger Bahnhof) vor (s. S. 76).

Für den Verkehr mit dem Publikum (das Ausnahme- und Ausgabe-geschäft) sind die Postämter innerhalb des Stadtweichbildes

an Wochentagen im Sommerhalbjahr

(1. April bis 30. September) von

7 Uhr Vormittag bis 8 Uhr Abend,